Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

m&m event solutions

Dorfstraße 68
17390 Ziethen
(Mecklenburg-Vorpommern)
Stand: Januar 2026

1. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, Lieferungen und Leistungen zwischen m&m event solutions (nachfolgend „Auftragnehmer“) und deren Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“), soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Auftraggeber im Sinne dieser AGB sind sowohl Verbraucher (§ 13 BGB) als auch Unternehmer (§ 14 BGB).
3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Angebote und Vertragsabschluss

1. Angebote des Auftragnehmers sind 14 Tage ab Angebotsdatum gültig. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Poststempel bzw. das Versanddatum der Angebotsunterlagen, sofern im Angebot nichts anderes vermerkt ist.
2. Nach Ablauf dieser Frist ist der Auftragnehmer berechtigt, Preis- oder Leistungsanpassungen vorzunehmen.
3. Auch bei Ablehnung eines Angebots bittet der Auftragnehmer um eine kurze schriftliche Mitteilung.
4. Ein Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung, elektronische Bestätigung oder durch Ausführung der Leistung zustande.
5. Erfolgt die Auftragsbestätigung weniger als 10 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn, besteht kein Anspruch auf die im Angebot genannten Preise.
 In diesem Fall kann, aufgrund von erhöhtem Planungs-, Personal- und/oder Logistikaufwand eine angemessene Preisanpassung vorgenommen werden.
6. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.

3. Leistungsumfang

1. Der Auftragnehmer bietet folgende Leistungen an:
 - Verleih, Betrieb und Verkauf von Veranstaltungstechnik (Ton-, Licht-, Video-, Bühnen-, Riggingtechnik und Spezialeffekte),
 - Elektrotechnische Dienstleistungen, insbesondere Elektroinstallationen, Inbetriebnahmen und Prüfungen nach DGUV Vorschrift 3,
 - Transportdienstleistungen mit Transportern und LKW.

2. Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot, der Auftragsbestätigung oder dem Mietvertrag.

4. Mietbedingungen für Veranstaltungstechnik

1. Das überlassene Equipment bleibt Eigentum von m&m event solutions.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Mietsachen sorgfältig zu behandeln, sachgerecht zu lagern und ausschließlich bestimmungsgemäß zu verwenden.
3. Eine Untervermietung oder Weitergabe an Dritte ist ohne ausdrückliche Zustimmung nicht gestattet.
4. Der Auftraggeber haftet für Verlust, Beschädigung oder Diebstahl des Mietmaterials während der Mietzeit, auch wenn diese durch Dritte verursacht werden.
5. Das Mietmaterial ist während der gesamten Mietdauer nicht durch den Auftragnehmer gegen Beschädigung oder Diebstahl versichert. Der Auftraggeber haftet bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes.
6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Mietsachen bei Übergabe zu prüfen und offensichtliche Mängel sofort zu melden.
7. Bei Rückgabe wird das Equipment geprüft. Fehlmengen oder Beschädigungen werden dem Auftraggeber nach Aufwand und Zeitwert in Rechnung gestellt.

5. Dienstleistungen (Auf- und Abbau, Bedienung, Elektroarbeiten)

1. Leistungen wie Aufbau, Abbau, Betreuung oder Bedienung technischer Anlagen erfolgen nach Absprache durch qualifiziertes Personal.
2. Bei elektrotechnischen Arbeiten gelten die jeweils einschlägigen VDE-Bestimmungen, DGUV-Vorschriften sowie gesetzlichen Sicherheitsvorgaben.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Leistungen ganz oder teilweise durch fachkundige Subunternehmer ausführen zu lassen.
4. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die notwendigen Voraussetzungen am Einsatzort erfüllt sind (z. B. Zugang, Stromversorgung, Witterungsschutz, Genehmigungen).
5. Während sämtlicher Auf-, Abbau- und Veranstaltungstage ist das Catering für alle anwesenden Mitarbeitenden des Auftragnehmers (Techniker, Helfer usw.) durch den Veranstalter zu den betreffenden Tageszeiten zu gewährleisten:
 - Frühstück: 09:00 Uhr (nur bei Übernachtungspflicht)
 - Mittagessen: 12:00 Uhr
 - Abendessen: 18:00 Uhr
6. Wird die gemäß Punkt 5.5 vereinbarte Verpflegung durch den Auftraggeber ganz oder teilweise nicht, verspätet oder unzureichend bereitgestellt, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Verpflegung ersatzweise selbst zu organisieren.
 - In diesem Fall werden dem Auftraggeber die hierfür entstehenden Kosten nachträglich in Rechnung gestellt.
 - Die Abrechnung erfolgt pauschal pro betroffene Person und Tag wie folgt, sofern im Angebot nichts Abweichendes vereinbart wurde:

 Frühstück: 15,00 €

 Mittagessen: 20,00 €

Abendessen: 25,00 €

- Zusätzlich behält sich der Auftragnehmer vor, einen angemessenen Organisations- und Zeitaufwand in Rechnung zu stellen.

6. Transportleistungen

1. Transportleistungen werden nach Aufwand oder Pauschalpreis abgerechnet.
2. Der Auftragnehmer haftet für Transportschäden nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
3. Wird der Transport mit Fahrzeugen des Auftraggebers oder auf dessen Weisung durchgeführt, trägt dieser das Risiko ab Verladung.
4. Verzögerungen durch Verkehrs- oder Witterungsverhältnisse begründen keinen Schadensersatzanspruch.

7. Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen sind, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig.
2. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu berechnen.
3. Bei Neukunden, größeren Projekten oder Mietgeschäften kann eine Anzahlung oder Kaution verlangt werden.
4. Skontoabzüge bedürfen ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.

8. Vertragsstrafen / Stornierungen

1. Nach erfolgter Auftragserteilung durch den Auftraggeber werden bei Absage folgende Vertragsstrafen fällig:
 - ab Vertragsunterzeichnung: 10 % der Endsumme
 - ab 8 Wochen vor Veranstaltungsdatum: 20 % der Endsumme
 - ab 4 Wochen vor Veranstaltungsdatum: 30 % der Endsumme
 - ab 2 Wochen vor Veranstaltungsdatum: 40 % der Endsumme
 - ab 1 Woche vor Veranstaltungsdatum: 50 % der Endsumme
 - ab 1 Tag vor Veranstaltungsdatum: 75 % der Endsumme
2. Unabhängig davon bleiben dem Auftragnehmer weitergehende Schadensersatzansprüche vorbehalten, sofern bereits Aufwendungen entstanden sind (z. B. Material, Personal, Transport, Genehmigungen).
3. Eine Kündigung oder Stornierung bedarf der Schriftform.

9. Verspätete Auftragsbestätigung / Preisänderungsvorbehalt

1. Der Auftragnehmer ist an die im Angebot genannten Preise für einen Zeitraum von 14 Kalendertagen ab Angebotsdatum gebunden.
2. Erfolgt die Auftragsbestätigung nach Ablauf dieser Frist oder weniger als 10 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn, besteht kein Anspruch auf die im Angebot genannten Preise. In diesem

Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, aufgrund von erhöhtem Planungs-, Personal- oder Logistikaufwand eine angemessene Preisanpassung vorzunehmen.
3. Der Auftraggeber wird hierüber vor Auftragsausführung informiert.

10. Beschallungskonzepte und örtliche Gegebenheiten

1. Für Angebote, bei denen kein individuelles Beschallungskonzept erstellt wurde, obliegt es dem Auftraggeber, sich über örtliche Gegebenheiten, Auflagen und Vorschriften (z. B. Lärmschutz, Fluchtwege, Behördenauflagen) zu informieren.
2. Der Auftragnehmer berät den Auftraggeber bei Bedarf über einzuhaltende Auflagen und erstellt auf Wunsch ein geeignetes Beschallungskonzept, das auf die Veranstaltung zugeschnitten ist.

11. Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen.
2. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.
3. Eine Haftung für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall oder indirekte Folgeschäden ist ausgeschlossen.
4. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Personenschäden bleibt unberührt.

12. Versicherungspflichten

1. Der Auftraggeber hat für eine ausreichende Versicherung der gemieteten Gegenstände während der Mietzeit zu sorgen (z. B. gegen Diebstahl, Feuer, Wasser, Vandalismus).
2. Der Auftragnehmer kann den Nachweis einer entsprechenden Versicherung verlangen.

13. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem Vertragsverhältnis bleibt gelieferte oder überlassene Ware Eigentum von m&m event solutions.

14. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Vertragsabwicklung und gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen (DSGVO, BDSG) verarbeitet. Weitere Informationen enthält die Datenschutzerklärung auf der Website des Auftragnehmers.

15.1 Techniker-Tagespauschale („Door-to-Door“)

1. Eine vereinbarte Techniker-Tagespauschale umfasst eine maximale Einsatzzeit von 10 Arbeitsstunden je Techniker und Kalendertag.
2. Die Arbeitszeit wird nach dem Door-to-Door-Prinzip berechnet. Diese beginnt mit Abfahrt vom Betriebssitz des Auftragnehmers in 17390 Ziethen oder zum vereinbarten Einsatzbeginn und endet nach vollständigem Abschluss aller Arbeiten einschließlich Rückverladung.
3. Zur Arbeitszeit zählen insbesondere:
 - An- und Abreise
 - Be- und Entladung
 - Aufbau und Einrichtung
 - Programmierung und Proben
 - Veranstaltungsbetreuung
 - Wartezeiten aufgrund Veranstaltungsablauf
 - Abbau und Verladung

15.2 Mehrarbeitsstunden

1. Überschreitet die Einsatzzeit 10 Stunden, werden Mehrarbeitsstunden gesondert berechnet.
2. Jede angefangene Stunde wird mit 50,00 € netto pro Stunde je Techniker berechnet.
3. Mehrarbeitszeiten werden mindestens mit einer vollen Stunde angesetzt.
4. Veranstaltungsbedingte Verzögerungen, die nicht durch den Auftragnehmer verursacht wurden, gelten als vergütungspflichtige Arbeitszeit.

15.3 Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit

1. Arbeitszeiten zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr können mit einem Nachtzuschlag von 50% berechnet werden, sofern nicht anders vereinbart.
2. Einsätze an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen können mit einem Zuschlag von 75% berechnet werden, sofern nicht anders vereinbart.

15.4 Veranstalterpflichten / Mitwirkungspflichten

Der Auftraggeber stellt sicher, dass am Veranstaltungsort folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- ausreichende und normgerechte Stromversorgung,
- freie Zufahrts- und Ladewege,
- geeignete Aufbauflächen mit ausreichender Tragfähigkeit,
- notwendige Genehmigungen und behördliche Auflagen,
- Einhaltung von Lärm-, Sicherheits- und Versammlungsauflagen,
- Witterungsschutz bei Outdoor-Veranstaltungen.

Verzögerungen oder Mehraufwand aufgrund fehlender Voraussetzungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

15.5 Safety-Stop / Arbeitssicherheit

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Arbeiten oder den Veranstaltungsbetrieb ganz oder teilweise zu unterbrechen oder abzubrechen, wenn:

- Gefahr für Personen oder Material besteht,
- sicherheitsrelevante Vorschriften nicht eingehalten werden,
- Witterungseinflüsse einen sicheren Betrieb unmöglich machen,
- behördliche oder sicherheitstechnische Anforderungen nicht erfüllt sind.

2. Vergütungsansprüche des Auftragnehmers bleiben hiervon unberührt.

15.6 Wetterrisiko bei Outdoor-Veranstaltungen

1. Das Wetterrisiko trägt grundsätzlich der Auftraggeber.
2. Ein wetterbedingter Abbruch, eine Verzögerung oder Nichtdurchführung der Veranstaltung begründet keinen Anspruch auf kostenfreie Stornierung oder Minderung.
3. Bereits entstandene Personal-, Transport- und Materialkosten bleiben vollständig zahlungspflichtig.

15.7 Ruhezeiten und Folgetage

1. Gesetzliche Ruhezeiten des eingesetzten Personals sind einzuhalten.
2. Werden durch veranstaltungsbedingte Änderungen zusätzliche Übernachtungen, Personalwechsel oder Folgetage erforderlich, werden diese gesondert berechnet.

15.8 Veranstaltungsabbruch durch Auftraggeber oder Dritte

Wird eine Veranstaltung aus Gründen abgebrochen oder eingeschränkt, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind (z. B. Behörden, Polizei, Veranstalterentscheidung, Sicherheitslage), bleibt der volle Vergütungsanspruch bestehen.

16. Eigentumsvorbehalt, Nutzung und Zahlungsverzug bei Verkaufsgeschäften

1. Sämtliche gelieferten Waren, Materialien und erbrachten Leistungen bleiben bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis im Eigentum des Auftragnehmers (Eigentumsvorbehalt).
2. Der Auftraggeber ist bis zur vollständigen Zahlung nicht berechtigt, die gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.
3. Mit Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist gerät der Auftraggeber automatisch in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf.
4. Ab Eintritt des Zahlungsverzugs ist der Auftragnehmer berechtigt:
 - die Nutzung der gelieferten Gegenstände zu untersagen,
 - die Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände zu verlangen,
 - sowie ggf. den Rückbau oder die Demontage auf Kosten des Auftraggebers durchzuführen.
5. Für die Nutzung der gelieferten Gegenstände nach Eintritt des Zahlungsverzugs wird eine Nutzungsentschädigung fällig. Diese beträgt 5 % des Netto-Warenwertes pro angefangene Woche, sofern kein höherer Schaden nachgewiesen wird.

6. Nach Ablauf von 4 Wochen ab Rechnungsstellung und fortbestehendem Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, ohne weitere Ankündigung:
 - die Ware zurückzufordern oder abzuholen,
 - weitere Leistungen auszusetzen,
 - sowie rechtliche Schritte zur Durchsetzung der Forderung einzuleiten.
7. Die durch Rückholung, Demontage, Transport oder rechtliche Durchsetzung entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber.
8. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

17. Gerichtsstand, Recht, Salvatorische Klausel

1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Stralsund (Mecklenburg-Vorpommern).
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.